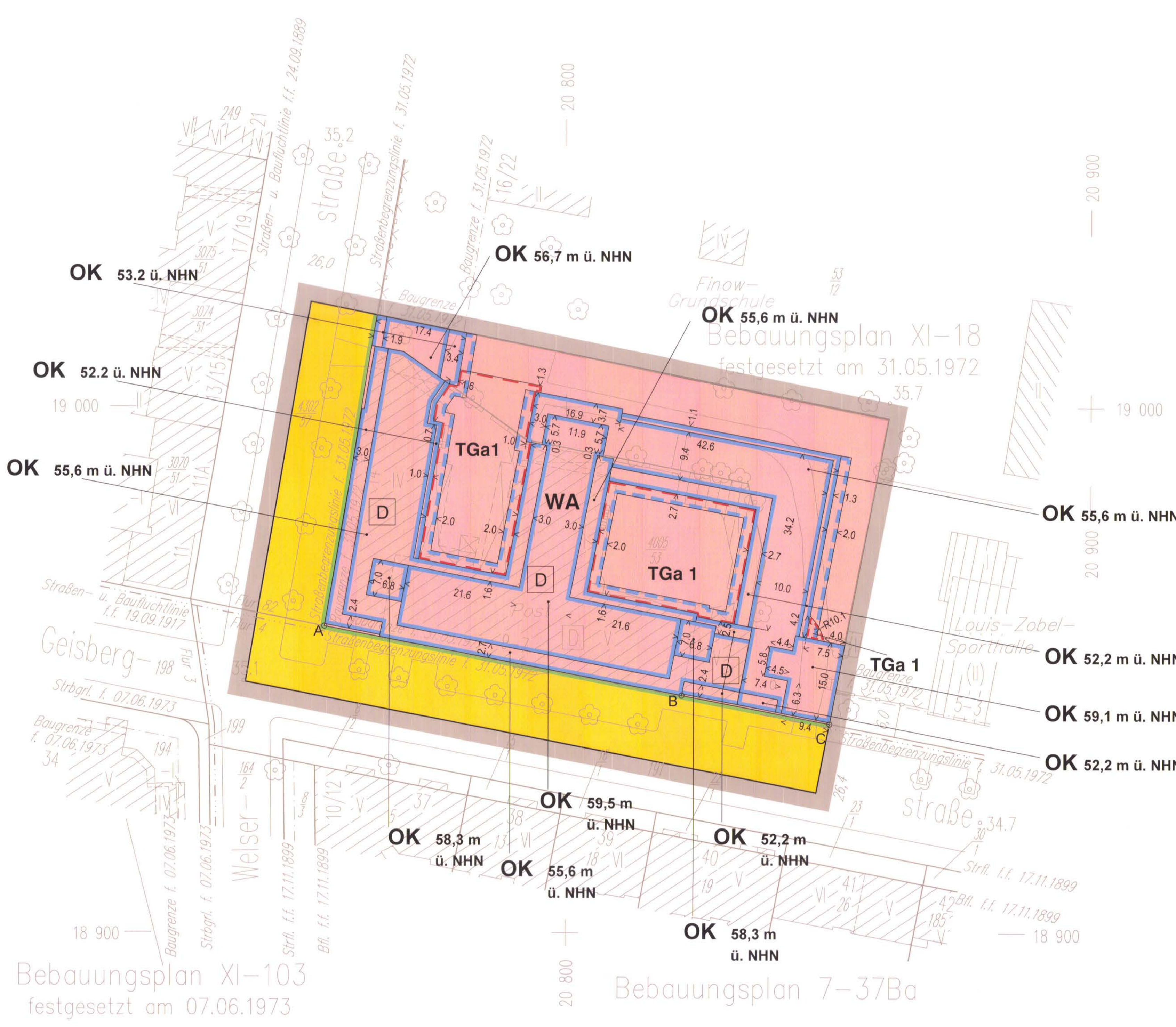


Textliche Festsetzungen

- 1. Im Rahmen der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
2. Im allgemeinen Wohngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes nicht zulässig.
3. Oberhalb der festgesetzten Oberkanten sind Überschreitungen durch Brüstungen und Geländer bis zu einer Höhe von 1,10m über der Oberkante des Fertig-Fußbodens der jeweiligen Terrasse zulässig.
...
18. Im Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

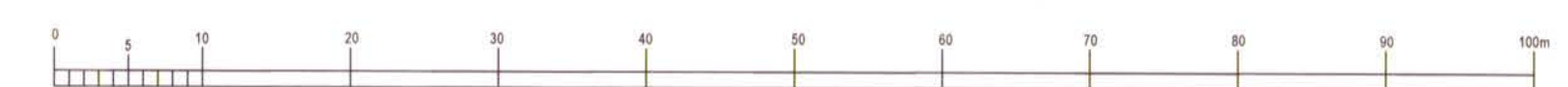


Bebauungsplan XI-103 festgesetzt am 07.06.1973

Bebauungsplan 7-37Ba

7 - 40 VE

Hinweis: Die DIN 4109 wird im Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Fachbereich Stadtplanung zur Einsichtnahme bereitgehalten



Maßstab 1 : 500

Planunterlage: Karte von Berlin 1 : 1000 Stand: September 2014

ABZEICHNUNG

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 06.10.2015 übereinstimmt. Berlin, den 09. Nov. 2015

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die vermessungstechnische und liegenschaftsrechtliche Richtigkeit wird bescheinigt. Berlin, den 12.06.2015

gez. Rek Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vorhabenbezogener Bebauungsplan 7 - 40VE

für das Grundstück Geisbergstraße 6 - 9, Ecke Weiserstraße 14 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg

Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Legend table with symbols and descriptions for various planning elements: Allgemeines Wohngebiet, Baugrenze, Verkehrsflächen, Sonstige Festsetzungen, etc.

Planunterlage

Legend table for plan underlays: Öffentliches oder Wohngebäude, Parkhaus, Brücke, etc.

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchliche Planzeichen, auch soweit sie in diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht verwendet werden. Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 und die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011.

Aufgestellt: Berlin, den 11.08.2014 Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin Abt. Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung

gez. S. Klotz, gez. Szalucki

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 29.09.2014 bis einschließlich 29.10.2014 öffentlich ausgestellt. Die Bezirksverordnetenversammlung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan am 18.02.2015 beschlossen und mit Deckblättern vom 21.01.2015 und 12.06.2015 erneut am 15.07.2015 beschlossen.

Berlin, den 16.7.2015 Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin Abt. Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung

gez. Szalucki

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist auf Grund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) in der bis zum Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283) geltenden Fassung, in Verbindung mit Artikel 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 06.10.2015 Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

gez. Angelika Schöttler, gez. S. Klotz

Die Verordnung ist am 20.10.2015 im Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin auf S. 374 verkündet worden.